

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 267/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt

am 27.Sept.1971

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. August 1971 durch

Präsident

Prof. Dr. W a n n a g a t

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s,

Bundessozialrichter

Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter

B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. November 1970 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 30. September 1901 geborene Kläger bezieht von der Beklagten seit September 1966 Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Bis zum 30. Juni 1968 war er Geschäftsführer und gleichzeitig Gesellschafter der Firma Johs. T. & S. GmbH in Schleswig. Sein Gehalt hatte zuletzt die jeweilige Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung (AnV) stets überschritten.

Nachdem durch den II. Teil des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, des Finanzänderungsgesetzes 1967 (FinÄndG), vom 21. Dezember 1967 (BGBl I 1259) infolge der Aufhebung der bisherigen Jahresarbeitsverdienstgrenze (JAV) alle Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 versicherungspflichtig in der AnV geworden waren, beantragte der Kläger mit Schreiben vom 15. März 1968 seine Befreiung von der Versicherungspflicht unter Berufung auf Art. 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) idF des Art. 2 § 2 Nr. 1 FinÄndG 1967, weil andernfalls seine Arbeitgeberin nach dem durch Art. 1 § 2 Nr. 14 dieses Gesetzes wieder eingefügten § 113 des AVG verpflichtet sei, den Arbeitgeberanteil der Versicherungsbeiträge abzuführen.

Durch Bescheid vom 1. April 1968 und Widerspruchsbescheid vom 1. August 1968 lehnte die Beklagte die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1968 ab, weil er als Rentner ohnehin versicherungsfrei sei und deshalb nicht zu dem in Art. 2 § 1 ANVNG näher bezeichneten befreiungsberechtigten Personenkreis gehöre.

- 3 -



- 3 -

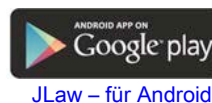
Die sich hiergegen richtende Klage hat das Sozialgericht (SG) Schleswig abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung der Zurückweisung der Berufung in seinem Urteil vom 11. November 1970 ausgeführt, fehl gingen allerdings die von der Beklagten und vom SG angedeuteten Bedenken gegen das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses für die Klage. Zwar sei der Kläger als Bezieher von Altersruhegeld ohnehin nicht versicherungspflichtig. Die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG entbinde aber nur ihn von der Pflicht zur Entrichtung der Arbeitnehmeranteile zur AnV, während der Arbeitgeber nach § 113 AVG die Arbeitgeberanteile zur AnV entrichten müsse. Die erstrebte Befreiung nach Art. 2 § 1 AnVNG wirke sich dagegen sowohl auf die Arbeitnehmer- als auch auf die Arbeitgeberanteile aus. Da der Kläger aber gleichzeitig Gesellschafter seiner Arbeitgeberin sei, ergebe sich hieraus sein wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Rechtsstreits, da der Geschäftsgewinn sich naturgemäß durch die Entrichtung von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung mindere. Dieses wirtschaftliche Interesse genüge zur Anerkennung des Rechtsschutzbedürfnisses. Daraus folge aber nicht zugleich, daß die Klage auch begründet sei. Dem stehe vielmehr der eindeutige Wortlaut der maßgebenden Vorschrift entgegen.

Nach Art. 2 § 1 AnVNG idF des FinÄndG 1967 seien Angestellte, die wegen Überschreitens der JAV vor dem 1. Januar 1968 nicht versicherungspflichtig waren und aufgrund des FinÄndG versicherungspflichtig werden, unter den dort näher bestimmten weiteren Voraussetzungen von der Versicherungspflicht zu befreien. Aus dem Wortlaut ergebe sich, ohne daß eine andere Auslegung möglich wäre, daß nur derjenige einen Befreiungsantrag stellen könne, der aufgrund des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

FinÄndG 1967 versicherungspflichtig geworden sei. Das sei beim Kläger nicht der Fall, er sei wegen seiner Eigenschaft als Altersruhegeldempfänger auch nach Inkrafttreten des FinÄndG weiterhin versicherungsfrei geblieben. Wer dies aber bereits sei, könne nicht nochmals von der Versicherungspflicht befreit werden. Was der Kläger begehre, sei in Wirklichkeit eine Befreiung seiner Arbeitgeberin von der dieser nach § 113 AVG obliegenden Pflicht zur Entrichtung der Arbeitgeberanteile für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1968. Eine Möglichkeit, von der Pflicht nach § 113 AVG befreit zu werden, biete das Gesetz dem Arbeitgeber jedoch nicht; noch viel weniger gebe es für den Kläger eine Möglichkeit, für den Arbeitgeber einen solchen Befreiungsantrag zu stellen.

Der Kläger hat nunmehr die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des LSG vom 11. November 1970 und das Urteil des SG vom 11. Dezember 1968, ferner den Bescheid vom 1. April 1968 und den Widerspruchsbefehl vom 1. August 1968 aufzuheben und ihn antragsgemäß von der Versicherungspflicht nach Art. 2 § 1 AnVVG nF zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

II

Die Revision muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz führen.

Der Kläger rügt zunächst Verletzung sachlichen Rechts, sodann aber vor allem Verletzung der §§ 103, 106, 114 Abs. 2 und 4 des § 75 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Kreiskrankenkasse für den Kreis Schleswig habe die Firma Johs. T. & S. GmbH durch Bescheid vom 22. Februar 1968 für verpflichtet erklärt, Arbeitgeberanteile nach § 113 AVG für ihn, den Kläger, zu entrichten. Hiergegen sei Widerspruch eingelegt worden, über den aber noch nicht entschieden sei. Vielmehr habe die Kreiskrankenkasse die Entscheidung ausgesetzt. Das LSG hätte diesen Sachverhalt aufklären müssen, weil die im Beitragseinzugsverfahren nach §§ 121 ff AVG zu entscheidenden Rechtsfragen für das vorliegende Verfahren präjudiziell seien. Dort sei nämlich zu entscheiden, ob er, der Kläger, überhaupt Angestellter im Sinne der §§ 2 und 3 AVG sei. Diese Frage habe die Einzugsstelle zu Unrecht bejaht. Finde nämlich das AVG auf ihn keine Anwendung, hätte schon aus diesem Grunde sein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Das LSG aber hätte, um widersprechende Entscheidungen im Beitrags-Einzugsverfahren und im vorliegenden Verfahren zu vermeiden, den Rechtsstreit nach § 114 Abs. 2 SGG aussetzen müssen. Außerdem hätten mit Rücksicht auf diese Sach- und Rechtslage die Firma Johs. T. & S. GmbH und die Kreiskrankenkasse Schleswig als Einzugsstelle beigeladen werden müssen.

Es braucht nicht abschließend entschieden zu werden, ob das LSG wirklich die §§ 103, 106 und 114 Abs. 2, wie angegeben, sowie § 75 SGG dadurch verletzt hat, daß es die Einzugsstelle nicht beigeladen hat. Immerhin hatte der Kläger im vorliegenden Verfahren bisher ausschließlich seine Befreiung nach Art. 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 1 AnVNG beantragt und nach Ablehnung seines Antrags im Widerspruchsverfahren, im Verfahren vor dem SG und dem LSG allein sein Begehren auf Befreiung von der Versicherungspflicht weiter verfolgt, ohne in Frage zu stellen, daß er an sich Angestellter im Sinne der §§ 2 und 3 AVG war. Bei diesem Sachverhalt hätte das LSG auf jeden Fall die Firma Johs. T. & S. GmbH als Arbeitgeberin des Klägers beiladen müssen. Für sie ging es darum, ob sie für den Kläger die Arbeitgeberanteile nach § 113 AVG aufbringen mußte. Dabei lag sogar ein Fall der notwendigen Beiladung im Sinne des § 75 Abs. 2 SGG vor (vgl. BSG 11, 262), denn die Entscheidung über den Befreiungsantrag konnte gegenüber dem Kläger und seiner Arbeitgeberin nur einheitlich erfolgen. Zwar stellt das Unterlassen einer nach der genannten Vorschrift notwendigen Beiladung keinen Mangel des Verfahrens dar, der in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen wäre (BSG 7, 269). Wird aber das Unterbleiben der Beiladung als Verfahrensmangel gerügt, so ist dies zu beachten, weil es sich dabei um eine das Verfahren betreffende Vorschrift handelt, auf deren Befolgung ein Beteiligter nicht wirksam verzichten kann (BSG 13, 217; vgl. auch Eyermann-Fröhler, Kommentar zur VwGO, 5. Aufl. § 65 VwGO Anm. 39). Die Beiladung kann auch vom Senat wegen der Vorschrift des § 168 SGG nicht nachgeholt werden. Damit muß nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG verfahren werden. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG im übrigen auch noch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

